

INFORMATIONEN DER LIECHTENSTEINISCHEN FONDSINDUSTRIE

Sehr geehrte Leserinnen und Leser

Leider mussten aufgrund der COVID-19 Pandemie unsere Veranstaltungen in Zürich, München, Düsseldorf und Lugano abgesagt werden. Die Präsentationen von Oliver Öhri «MiFID II – Geplante ESG Transparenzpflichten ab dem 1. Quartal 2021» und des LAFV «Aktuelles zum Fondsstandort und die Änderungen im Gesetz über die Verwalter Alternativer Investmentfonds (AIFMG)» finden Sie indes auf www.lafv.li.

Wer besonders an den Gesetzesänderungen per 1. Februar 2020 interessiert ist, erfährt auch in einem Artikel dieser Ausgabe mehr darüber. Ebenso passend zu den Themen der abgesagten Veranstaltungen ist der Artikel «Risikomanagement und Nachhaltigkeit».

Wie immer wünsche ich Ihnen eine interessante und informative Lektüre.



Alex Boss
Präsident des LAFV



Themenübersicht

1. Die AIFMG-Revision aus Sicht eines AIF Managers
2. Risikomanagement und Nachhaltigkeit
3. Ahead Wealth Solutions AG

Die AIFMG-Revision aus Sicht eines AIF-Managers

Am 1. Februar 2020 ist in Liechtenstein das neue AIFMG in Kraft getreten. Bereits im entsprechenden Vernehmlassungsbericht wurde ein für den Rechtsunterworfenen höchst erfreuliches Ziel bekräftigt: Eine stärkere Anpassung an die europäischen Minimalvorgaben und damit die Bereitstellung einer effizienten Rechtsgrundlage.

Dort liest man auch: „Die vorgesehene Straffung und Vereinfachung des Gesetzes wird die Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität des liechtensteinischen Fondsplatzes weiter stärken.“

Dieser Beitrag zeigt einige Neuerungen vor dem Hintergrund der obigen Zielsetzung der AIFMG-Revision.

Wegfall des Begriffes des qualifizierten Anlegers

Eine der wesentlichsten Änderungen war der Wegfall des sogenannten „qualifizierten“ Anlegers, wodurch als mögliche Anlegerkategorien noch der Privatanleger und der professionelle Anleger verbleiben.

Bis zur AIFMG-Revision konnte ein Privatanleger vereinfacht in drei Fällen als qualifizierter Anleger behandelt werden: Erbringung einer Mindestanlage von EUR 100.000 bei einem Gesamtvermögen von zumindest EUR 1 Million, Erbringung einer Mindestanlage von EUR 100.000 bei Vorliegen weiter-

rer Qualifikationskriterien, oder – der wohl spannendste Aspekt – Nachweis eines Vermögensverwaltungsvertrages mit einem im EWR zugelassenen Vermögensverwalter.

Diese Regelung schuf erleichterte Bedingungen für den Vertrieb an Privatanleger, die das Produkt verstehen oder von jemandem vertreten werden, der das Produkt versteht. Der mögliche Verzicht etwa auf Halbjahresberichte und Prospekte schuf wirtschaftlich günstige Rahmenbedingungen. Dadurch hatte der Vermögensverwalter die Möglichkeit, seine Kundenvermögen in Zusammenarbeit mit einem AIFM unter günstigen Bedingungen in einem AIF zu bündeln und als Delegationsnehmer des AIFM die Portfolioverwaltung des AIF zu übernehmen. Damit war die effiziente und reaktionsschnelle Verwaltung einfacher als in Einzelportfolios pro Kunde.

Entsprechend ging zunächst ein Raunen durch den Markt, als die Abschaffung des – liebgewonnenen – Begriffes des qualifizierten Anlegers bekannt wurde. Es wurde jedoch durch die Anpassung anderer Bestimmungen dafür gesorgt, dass dieser Anlegertyp tatsächlich verzichtbar wird, ohne dass Einsatzmöglichkeiten für AIF verloren gehen.

Vereinfachung des Vertriebs an Privatanleger

Parallel zur oben geschilderten Änderung hat der Gesetzgeber den Vertrieb an Privatanleger - soweit ohne Verzicht auf notwendigen Schutz möglich - vereinfacht und an den Vertrieb an professionelle Anleger angepasst. Möglichkeiten, die bisher nur beim Vertrieb an qualifizierte Anleger bestanden, sind nun allgemein gültig. Es kann auf den bei illiquiden Investments oft schwierigen und damit teuren Halbjahresbericht verzichtet werden, Prospekte müssen allgemein nicht mehr erstellt werden.

Als Schutz der Privatanleger ist neben weitergehenden Eingriffsrechten der FMA vorgesehen, dass beim AIF für Privatanleger keine Hebelfinanzierung eingesetzt werden darf, die höher als das Dreifache des Nettoinventarwertes ist. Es stehen Privatanlegern in Liechtenstein jedoch alle Assetklassen, ausgenommen Cryptoassets, zur Verfügung.

Damit überleben auch die bisher am Konzept des qualifizierten Anlegers festgemachten Geschäftsmodelle, Aufatmen am Markt.

Verwaltungs- und Vertriebsanzeige statt Zulassung oder Autorisierung des AIF

Durch die engere Anlehnung an die Minimalanforderungen der europäischen AIFM Richtlinie wird neu mehr auf Managerregulierung gesetzt, sodass der einzelne neu zu verwaltende Fonds von der FMA insofern geprüft wird, als die Eignung des AIFM, einen AIF mit entsprechender Anlagestrategie zu managen, überwacht wird. Ist kein Vertrieb geplant, kann der AIFM den Fonds damit umgehend lancieren.

Soll der Fonds vertrieben werden (und dient somit nicht ausschliesslich der Vermögensstrukturierung), muss eine Vertriebsanzeige eingebracht werden. Erfreulicherweise entspricht die Vertriebsanzeige im Wesentlichen inhaltlich dem bisherigen Autorisierungsverfahren, sodass die bekannte schnelle Time to Market auch bei zu vertreibenden Fonds erhalten bleibt.

Tranchierte Zulassung der AIFM selbst

Im Zusammenhang mit der oben geschilderten Überprüfung der Eignung des AIFM zur Verwaltung des konkreten AIF steht, dass zukünftig AIFM auch ihre Eignung nicht nur allgemein, sondern auch je Anlagestrategie unter Beweis stellen müssen und auch nur für die von ihnen sicher beherrschten Anlagestrategien zugelassen werden. Diese tranchierte Zulassung bringt zusätzliche Sicherheit für die Anleger und dient damit wahrscheinlich auf lange Sicht auch dem Ruf des Fondsplatzes Liechtenstein.

Übergangsfristen

Bei allen Themen, die grösserer Umstellung der Marktteilnehmer bedürfen, wurden grosszügige Übergangsfristen – auch unter Einbezug des LAFV – vorgesehen, sodass Fonds mit qualifizierten Anlegern unverändert bis zu fünf Jahren weiterbestehen können. Die tranchierte Zulassung für AIFM wird binnen drei Jahren umgesetzt.

Fazit

Mit dem neuen AIFMG wurde sichtlich die Balance zwischen Erfüllung aller europäischen Standards – was den Marktzugang sichert – und den Bedürfnissen der Marktteilnehmer gesucht. Auf die Normierung grösserer Hürden als in der europäischen AIFM Richtlinie festgelegt, wurde verzichtet. In Summe ist die Rechtsgrundlage tatsächlich effizienter geworden.



Mag. iur. Wolfgang Mildner LL.M.
General Counsel
CAIAC Fund Management AG

Accuro Fund Solutions AG: Wechsel in der Geschäftsleitung

Am 1. Mai 2020 wird Marc Luchsinger als neuer CEO der Accuro Fund Solutions AG die Nachfolge von Markus Gitz antreten. Marc Luchsinger ist diplomierte(r) Wirtschaftsprüfer, International Fund Officer und Chartered Alternative Investment Analyst. In seiner bisherigen Funktion als Revisionsexperte hat er vor allem Fondsleitungen und Vermögensverwalter in der Schweiz und in Liechtenstein betreut. Zuletzt war er als Leiter Financial Services bei der BDO (Liechtenstein) AG tätig und wirkte zudem in mehreren Fachgruppen rund um das Fondsthema mit.

Markus Gitz verlässt die Accuro Fund Solutions AG, um eine neue berufliche Herausforderung anzunehmen. Er war seit Gründung der Gesellschaft vor 20 Jahren mit der Accuro verbunden. Seit 2003 als Geschäftsleitungsmitglied sowie über Jahre als Verwaltungsrat und Partner.

Veranstaltungshinweis

Absagen und Verschiebungen:

Der Fondsabend am 3. März 2020 und die Präsentationen des Anlagefondsverbands in der Schweiz und in Deutschland mussten aufgrund der aktuellen COVID-19 Pandemie abgesagt werden. Der Fondsabend wird nachgeholt, die Roadshow des LAFV entfällt für 2020.

Das **Finance Forum Liechtenstein**, die grösste Veranstaltung der Finanzbranche in Liechtenstein, wurde vom 11. März 2020 auf Dienstag, den **1. September 2020** verschoben.

Nähere Informationen finden Sie unter www.finance-forum.li.

Risikomanagement und Nachhaltigkeit



Ralf Konrad
Vorsitzender der Geschäftsleitung
VP Fund Solutions (Liechtenstein)

Bei der Vermögensanlage bildet das Abschätzen von Chance und Risiko zwar seit jeher die Grundlage für den Erfolg, jedoch ist die Komplexität und Bedeutung des Risikomanagements für den Investitionserfolg deutlich gestiegen. Der Blick aus der rein finanzwirtschaftlichen Perspektive reicht dabei oft nicht mehr aus. Wenn es um Finanzanlagen geht, kommt darüber hinaus der Begriff Nachhaltigkeit zunehmend mit ins Spiel.

Hintergrund

Durch Regulierungsmassnahmen werden Standards definiert. Aus diesem Grund ist es notwendig und ratsam Geschäftsmodelle möglichst frühzeitig an regulatorische Trends anzupassen. Im Bereich des Risikomanagement und der Nachhaltigkeit wird derzeit seitens der EU mittels des Aktionsplanes «Sustainable Finance» geprüft, inwiefern Nachhaltigkeitsüberlegungen in den finanzpolitischen Rahmen integriert werden können, um Investitionen für ein nachhaltiges Wachstum zu mobilisieren. Nachhaltige Investments umfassen in dieser Verordnung die Bereiche Umwelt (E), Soziales (S) sowie Governance (G), und zwar sowohl einzeln als auch kombiniert (ESG). Es ist abzusehen, dass diese neuen Regeln Investoren und Vermögensverwalter in naher Zukunft intensiv beschäftigen werden und zudem Investitionen notwendig werden könnten.

Anforderungen

Am 7. März 2019 einigten sich das Europäische Parlament und die EU-Mitgliedstaaten auf die sogenannte Offenlegungsverordnung – ein Regelwerk, das sämtliche Anbieter am Finanzmarkt betrifft. Hierdurch sollen Informationslücken im Hinblick auf Fragen der Nachhaltigkeit verringert werden.

Gemäss Verordnung haben Investmentmanager bzw. deren Investmentfonds künftig die Pflicht zu informieren, wie sie Nachhaltigkeitsrisiken in ihrem Anlageprozess berücksichtigen – auch dann, wenn nicht explizit nachhaltigen Strategien verfolgt werden.

Diese neuen Offenlegungspflichten werden die bestehenden aufsichtsrechtlichen Meldepflichten der Richtlinie über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren («OGAW») und der Richtlinie über Manager alternativer Investmentfonds («AIFMD») ergänzen. Der EU-Aktionsplan wird Änderungen durch delegierte Rechtsakte an der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente II («MiFID II») und der Richtlinie über den Vertrieb von Versicherungsunternehmen («IDD») erfordern.

Aufgrund der Offenlegungsverordnung müssen Fonds, als Ergänzung zur Bereitstellung zusätzlicher Berichterstattungen, gemäss neu zu definierender Standards aller Voraussicht nach ihre Webseite, das Verkaufsprospekt und den Jahresbericht anpassen. Darüber hinaus muss auch eine Weisung zur Wahrung der Sorgfaltspflicht im Hinblick auf ESG-Kriterien erarbeitet werden.

OGAW und AIFMD

Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) berät derzeit über die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken und -faktoren in die OGAW Richtlinie und die AIFMD (ESMA34-45-569).

Die hiervon betroffenen Fondsmanager, Versicherungs- und Pensionsfonds ebenfalls eingeschlossen, müssten gemäss diesem Konsultationspapier folgenden Punkten Rechnung tragen:

- Nachhaltigkeitsrisiken - d.h. die Risiken von Wertschwankungen einzelner Positionen im Portfolio eines Fonds aufgrund von ESG-Faktoren - in ihre Entscheidungsprozesse einbeziehen
- Offenlegen, wie sie ESG-Risiken in Anlageentscheidungen integrieren
- Methoden zur Messung der ESG-Auswirkungen einer Anlage oder eines Produkts offenlegen, ohne dabei alle Details der jeweiligen Anlagestrategie transparent darlegen zu müssen.

Taxonomie

Um eine entsprechende Vergleichbarkeit zu schaffen, wird eine schrittweise Erarbeitung eines Klassifizierungssystems angestrebt, um dann in der Folge eine vollständige Taxonomie gewährleisten zu können. Auf Basis dieses Klassifizierungssystems werden weitere Gesetzesinitiativen entwickelt. Der EU-Taxonomie kommt also weitreichende Bedeutung für die Finanzbranche zu.

Fazit

Um sich zukünftig für die aufkommenden Änderungen zu rüsten, wird es unumgänglich sein, Fixkosten zu reduzieren und möglichst unter Berücksichtigung variabler Kosten agieren zu können.

Bei Investmentfonds wird letztlich die Fondsleitung bzw. der AIFM die zentrale Einheit bei der Erfüllung der entsprechenden zuvor beschriebenen Vorgaben werden. Dies kann sich auf das gesamte Spektrum, von der Beratung hinsichtlich der Strukturierung bis hin zur Unterstützung im Tagesgeschäft, erstrecken. Sowohl bei traditionellen als auch alternativen Investmentstrategien kann somit die Expertise der Fondsleitung und deren Funktion als Outsourcingpartner für den Fondsintiator und den Fondsmanager einen signifikanten Mehrwert darstellen.

Ihr unabhängiger Partner für massgeschneiderte Fondslösungen



Alex Boss
CEO
Ahead Wealth Solutions AG

Tel. +423 239 85 18
Mail: alex.boss@ahead.li
www.ahead.li

Die Ahead Wealth Solutions AG ist eine Verwaltungsgesellschaft nach liechtensteinischem Recht, in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft mit Sitz in Vaduz, die entsprechend der europäischen Rechtsvorschriften im Jahre 2008 gegründet wurde.

Die Ahead Wealth Solutions AG wird von der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) prudenziell beaufsichtigt und verfügt über die nachfolgenden Bewilligungen für das Fondsgeschäft in Liechtenstein:

Als Verwaltungsgesellschaft nach dem Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) sowie als AIFM nach dem Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG).

Die Ahead ist Mitglied im LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband und stellt aktuell auch den Präsidenten des Verbandes.

Selbstverständlich beachten wir bei der Erbringung unserer Dienstleistungen die hohen Anforderungen und Qualitätsansprüche der Wohlverhaltensregeln für den Fondsplatz Liechtenstein.

Falls Sie **LAFVaktuell** noch nicht von uns erhalten, können Sie sich unter diesem Link in die Verteilerliste eintragen:
<https://www.lafv.li/DE/NewsletterSignUp>

Die aktuellsten Informationen zu Investmentfonds aus Liechtenstein finden Sie unter:
<https://www.lafv.li/DE/Fonds/Fondsinformationen/FondslisteInland>

Der Finanzplatz Liechtenstein auf einen Blick:
<http://www.finance.li/>

Mit freundlicher Unterstützung von:



Neben der Zulassung in Liechtenstein ist die Ahead auch in Deutschland, Luxemburg, Österreich und Italien zum grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr im Fondsbereich notifiziert und bietet Finanzintermediären eine unabhängige Plattform für die Gründung und Lancierung von Private Label Funds an.

Die Ahead begleitet die Kunden vom Erstgespräch bis zur Liberierung und zieht je nach Bedarf Bank-, Rechts- und Steuerexperten hinzu. Neben der fortlaufenden Administration von in Liechtenstein domizilierten Anlagefonds, bieten wir zusätzlich das Risikomanagement, Vertriebsunterstützung als auch Repatriierung von Fonds aus dem Ausland an. Hinsichtlich der Anlageklassen werden neben klassischen Wertpapieren auch alternative Investments wie zum Beispiel Real Estate und Private Equity abgedeckt. Als unabhängige Verwaltungsgesellschaft ist der Promoter in der Wahl der Verwahrstelle (Depotbank) für seinen Fonds völlig frei; wir arbeiten derzeit mit insgesamt sechs liechtensteinischen Banken zusammen.

Die Ahead hat von der FMA Ende 2019 die Bewilligung für den ersten europäischen Alternativen Investmentfonds (AIF), welcher Fondsanteile in Form eines Blockchain-basierten Security Tokens herausgibt, erhalten.

Mit Ahead haben die Kunden einen innovativen und verlässlichen Partner an ihrer Seite.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Nehmen Sie mit uns Kontakt auf. Wir freuen uns auf einen persönlichen Gedankenaustausch mit Ihnen.

Impressum

Herausgeber:

LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband
Tel.: +423 230 07 70

Redaktion:

David Gamper
Mail: david.gamper@lafv.li

LAFVaktuell ist mit grösster Sorgfalt erstellt worden. Die Angaben beruhen auf Quellen, die wir für zuverlässig halten, für deren Richtigkeit und Vollständigkeit wir jedoch keine Gewähr übernehmen können.